

Ober 4<sup>te</sup>  
A. S.



Bern, den 4. Juni 1878

Blatt 28 zu  
aus der Zeitung

Das Departement des Innern  
der  
Schweizerischen Eidgenossenschaft  
an

den schweizerischen Bundesrath.

Auswanderung nach  
Canada, Bezeichnung  
eines schweiz. Delegirten.

Mit Beileg und Note stellt die Kommissärin  
Gesandtschaft in London im Auftrage ihrer Regierung  
an den Bundesrat des Konsuls, befußt Empfehlungen  
der Gesellschaft in Canada im Interesse der  
Bemühungen eines Abgeordneten zu beziehen, welche  
in Angriffnahme des Hrs. Dr. Hahn aus Reutlingen im  
Juli d. J. bis abgeschafft werden sollte. Die genannte Ge-  
sandtschaft hält gleichzeitig mit, daß das Kommissärin  
Akkreditivministerium für Deckung der Kosten einer  
solchen Abordnung die Summen von 1500 Dollars einzulegen  
setzt habe.

Das Vorgebrachte hat die Gesandtschaft durch Herrn  
Kummer, Direktor des Postamtes London, gründlich gelesen  
und bestätigt; wirft jedoch gegen denselben  
keine folgenden Schrift zu erheben.

Der Art. 34 des Bundesverfassung verbindet  
dazu Grunde bloß des Schiffes und Gepäckabtriebs  
reicht über den Schiffsbetrieb der Küstenschifffahrt  
vergessen. Wenn nun also ein solches verstreut



werden miß, daß der Krieg keine Haftpflichtung habe,  
 den Pfeilzonen, welche in das Lande ist und sie  
 selbst Kolonien zu gründen oder vielfach zu besetzen  
 gestattet die Kolonie zu organisieren, oder die Kolonie  
 davon in irgend einer anderen Weise zu begünstigen,  
 so kann verhältniß nicht bestreitet werden, daß es möglich  
 das Gründen sei, innerhalb des Grenzen des Möglichen  
 der Kolonie zu Recht zu erfüllen, besteha darum  
 mit im Monat und überzeugen die Generalissime Diktatoren  
 und Zivilminister, sei es in Haftpflichtung  
 von günstigen Gründen. Diese Rüttung hat das  
 Hinderniß gegenüber der Kolonie zu überwinden.  
 und die Gründungsformulierung ist  
 seit jetzt eine Menge Erfolge und Erfolge in  
 dem einen Punkte verhindern. Hierfür die Oeffnungen für die  
 pfeilzonenischen Diktatoren im Kolonie, insofern als die  
 überseepflichten betrifft, werden sehr wahrscheinlich in Gute  
 rasse der pfeilz. Die Kolonie zu organisieren betrifft.  
 Hierzu tritt der gewisse Verstand, daß selbst bedeutende  
 Oeffnungen einer pfeilzischen Commissär gebrochen würden,  
 welche eigentlich die Kolonie zu besetzen zu  
 gewollt wurde. Das Hinderniß betrifft also  
 den Frieden nicht eines neuen Kriegs, wenn es sich handelt  
 um über Commissär verfasste galante Gründung  
 sich zu Haftpflichten.

Für den zweiten Zweck ist die, ob der Kriegswillen auf  
 das Oberhaupt der Commissären Regierung, in das  
 Weise, wie das gestellt ist, unterstehen können.

Der Vorsitzende erinnert, indem es die Falle auf den  
 baulichen Gründen beruht, die Zweck befriedet  
 werden kann zu wollen. Die Commissäre Regierung



88

gewünscht hat ein jung besessenes Hartmann, ist großes  
Landschaftsgebiet besökt zu haben und ist zweierlei weise  
bar mit, dasselbe Objekt zu bringen. Wenn das  
Haus nicht genügt ist, die Kosten eines solchen Abord-  
nungs jungen oder Hofsleute zu übernehmen, so sollte  
manches Vorstossen die günstige Gelegenheit, sich zu  
durchsetzen. Dieser Knecht über Commerz zu beschaffen, nicht  
dass das Haus genügt standen, sondern jetzt möglich,  
dass dem Grundbesitz eine Persönlichkeit zu verhelfen  
wollt, welche es für zweckmässig hält zu kaufen und  
wirft in dem Falle, wo eine andere Regierung die  
Reisekosten bringt. Als eine solche Persönlichkeit  
wird Herr Dr. Guillaume, Kommandeur des Kav-  
alleriebataillons, welcher selbst seine Hoffnung  
nach abgelerntem Dienstzeit auf Commerz beschafft  
hat und über dessen Handlung in dieser Richtung  
der Oberbefehlshaber der Kavallerie gibt. Herr Guillaume  
hat sich nach erfolgter Abfahrt zu Habermann  
in Europa eingetretene Missionen bereit erklärt.

Das Viertheiligtum stellt Ihnen folgende Hilfsmittel:

1. Es sei das Oberbataillon der Commerzjäger Regierung  
zugetragen;

2. sei zum Zusatz der Leistung von Commerz  
gesuchlich dasselbe Eigentum als Zeugniß der Ober-  
kommandierung mit dem Objekte zu Leistungserbringung  
über die vordigen Verhältnisse Herr Dr. Guillaume,  
Direktor der Hofkavallerie in Wallenburg, zum Abga-  
ordneten zu bezahlen;

3. Kaufkraft vorba füre und Handreichung an  
die Commerzjäger Leutnants in London mit dem Objek-  
tum, so wenn das Grundbesitz den Schiffen der Com-  
merzjäger Regierung untergegangen kommen wird



3491  
Bundesrath vom 28. June 1878

jeif aufsicht, so füttet jeif anderseits Zivilfahrtobau, wann die betroffende Zeitspanne nicht das Salzgertbau mit in Beurückstiegung yazogtare wärde, ob da nicht yafalgte Tränen von 1500 Voltw. zu yamigau der mögja. Der Schmiedewerk arbeitsba jeif dufer, weif bauu des wuf dasen Winkel vissenskunde zu meyau und pfa ar allfälligen Drückkrönungen dorüber yoren aufyayau.

4. Kaufanträgsverba von Herrn Dr. Guillaume und an den Regierung von Neuenburg, an datzara mit dem doppf, Herr. Dr. Guillaume der sou für zu dem vorsyagabauum Gesetz bayastaur Melanch von akter gesai Monat nicht heraufzeyau zu wollen.

Otu die ehemalige Befleßt in London.

Otu Herr. Dr. Guillaume in Neuenburg.

Otu die Regierung von Neuenburg.

Otu Regierung zu Kaufanträgen unter Rückpflicht des Gekontrahenten Herr Kummer.

Eidg. Departement des Innern

Beilagen:

Justiz Notar des Kantons  
Befleßt d. 15. Mai 1878.

J.W.

Griefft der Frau von Kör  
der d. 20. Mai 1878.

Umittelbar nach Tifflipf dasa Sariette erhaltene  
ist sou einer mit Concede Zeitschreiber nicht an ein  
Omtaufen über Verfalter mit der Raife die Basilius am  
die auf dasa Land bezüglich Drückpfeu. ~~soziale~~ ~~sozial~~  
Kriegsdenkmalen ~~willkommen~~ sprach abeich.